

**Bebauungsplan Nr. 483:
Amelsbüren – Hansa-Businesspark Münster
Industrie- und Gewerbegebiet
(Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedau / Liekfor / Bahnlinie Münster-
Lünen / Dortmund-Ems-Kanal)**

Zur Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes wurden die nachfolgenden Stellungnahmen vorgetragen. Zur Übersicht befindet sich am Ende dieses Dokumentes eine räumliche Zuordnung der laufenden Nummern zum Plangebiet.

1. Die Eingeblerin ist Eigentümerin der Liegenschaft Liekfor 10, die mit einem Wohngebäude bebaut ist und im Bebauungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt ist.

In diesem Zusammenhang wird stattdessen angeregt, das Grundstück sowie die umliegenden Flächen als Mischgebiet oder Gewerbegebiet festzusetzen. Diese Planalternative dränge sich wegen der hier bereits vorhandenen Siedlungsansätze sowie der östlich anschließenden Gewerbegebietsplanung geradezu auf, zumal die innere Erschließung dieser Teilfläche problemlos nach Westen fortgeführt werden könnte.

Des Weiteren wird gerügt, dass die eigentumsrechtlichen Interessen des Eingebers nicht hinreichend berücksichtigt worden seien, da beispielsweise die textliche Festsetzung Nr. 1.4 Nebenanlagen, Einfriedigungen, Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Flächen ausschließe. Gleiches gelte für die Beeinträchtigungen infolge des geplanten Bahnanschlussgleises sowie der damit verbundenen geänderten Grundstückserschließung.

Außerdem werden die Ergebnisse des vorliegenden Lärmschutzgutachtens, das weder aktive noch passive Schutzmaßnahmen für das Eingebgrundstück beinhalte, angezweifelt, ohne dies näher zu begründen.

Schließlich sei der in § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz verankerte Trennungsgrundsatz nicht hinreichend berücksichtigt worden. So sei das Wohnhaus des Eingebers zukünftig nicht ausreichend vor Geruchsbelästigungen aus der umgebenden Landwirtschaft und des neu geplanten Gewerbes geschützt.

Abschließend macht die Eingeblerin geltend, dass naturschutzrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Insbesondere sei die Flora und Fauna im Plangebiet nicht mit hinreichender Genauigkeit erfasst worden, da ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan nur stichprobenartige Erhebungen und Untersuchungen in 2000 und 2007 durchgeführt worden seien, die eine sachangemessene Erfassung der Tier- und Pflanzenwelt über mehrere Vegetationsperioden nicht gewährleisteten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Ausweisung als Mischgebiet bzw. Gewerbegebiet ist weder mit den gesamtstädtischen Vorgaben (FNP) noch mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Regionalplan) vereinbar. Die Darstellungen als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Agrarbereich sind für die Bebauungsplanung verbindlich.

Die getroffenen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen und Einfriedigungen beziehen sich auf die ausgewiesenen Baugebiete. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Einfriedigungen auf den als „Fläche für Landwirtschaft“ festgesetzten Grundstücken bestimmt sich – wie bisher – nach den Vorschriften des § 35 Baugesetzbuch (Außenbereich). Von neuen Einschränkungen und Belastungen für den Eingeb kann insofern keine Rede

sein. Zu den Anregungen bezüglich des geplanten Anschlussgleises wird auf die Ausführungen unter Punkt 7 verwiesen.

Da die Eingeblerin die Ergebnisse des Lärmschutzgutachtens anzweifelt, ohne dies näher zu begründen, ist insofern eine differenzierte Stellungnahme nicht möglich. Hinsichtlich des vorbeugenden Umweltschutzes (Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG) ist zu bemerken, dass das Eingeblergrundstück über 200 m vom nächstgelegenen Gewerbegebiet entfernt ist und überdies aufgrund seiner Außenbereichslage nutzungsübliche Immissionen aus der umliegenden Landwirtschaft zu dulden hat.

Die Erfassungen von Flora und Fauna entsprechen nach Art und Umfang den üblichen Standards im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen. Nach ständiger Rechtsprechung sind die anzustellenden Ermittlungen nicht vollständig und flächendeckend, sondern nur in dem Umfang durchzuführen, der für eine sachgerechte Planungsentscheidung regelmäßig erforderlich ist. Genau dies ist hier erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Den Stellungnahmen der Eingeblerin sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschläge 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.5, 1.2.6).

2. Eine Reihe von Stellungnahmen bezieht sich inhaltsgleich auf die Grundstücke Wiedastraße 30, 80, 80 a, 80 b, 80 c, 105 sowie Inkingrodde 133. Die Eingebler führen an, dass sich durch die Gewerbeflächen- und Erschließungsplanung die Lärmsituation auf ihren Grundstücken verschlechtere und regen in diesem Zusammenhang an, die ursprüngliche Planung einer neuen, anbaufreien Erschließungsspanne als Autobahnzubringer weiter zu verfolgen und insofern die Wiedastraße von ihrer Funktion als Zubringerstraße zu entlasten.

Des Weiteren wird angeregt, den Kappenberger Damm in nördlicher bzw. westlicher Richtung zu verschwenken, um Platz für einen Lärmschutzwall zu gewinnen.

Schließlich wird kritisiert, dass in Folge der Planung wertvolle landwirtschaftliche Flächen verloren gehen und sich damit die betrieblichen Entwicklungschancen der Landwirte in Münster durch den dauerhaften Flächenentzug nachhaltig verschlechtern würden. Zur Vermeidung dieser Nachteile sollte daher an anderer Stelle die Ausweisung von Gewerbeflächen zurück genommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die angesprochene Modifizierung des Erschließungskonzeptes wurde aus Gründen einer höheren Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Die neue Spange zwischen Wiedastraße und Kappenberger Damm, deren Trasse gegenüber der ursprünglichen Lösung nach Süden verschoben wurde, erfüllt nunmehr (auch) Erschließungsfunktionen. Die Wiedastraße als klassifizierte Straße (L 885) behält somit ihre Funktion als Autobahnzubringer. Wie die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zeigen, werden hier gegenüber der ursprünglich angestrebten Lösung Verkehrssteigerungen auf der Wiedastraße von deutlich unter 10 % erwartet. Auch mit Blick auf die Verkehrsbelastungen ist also das nunmehr verfolgte Erschließungskonzept gegenüber der Ursprungsvariante fast gleichwertig. Die sich aus der Differenzbetrachtung ergebende Zunahme von 400 Kfz (statt 5600 nunmehr 6000 Kfz/Tag) ergibt rechnerisch eine für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbare Zusatzbelastung von ca. 0,3 dB(A).

Mit Ausnahme der Kreisverkehrsanbindung der neuen Spange an den Kappenberger Damm bleibt diese Straße unverändert erhalten. Die angeregte Verschwenkung nach Norden bzw. Westen wäre mit erheblichen Zusatzkosten verbunden, die weder aus Gründen eines optimierten Verkehrsflusses, noch aus Gründen eines rechtlich gebotenen Lärmschutzes in Form eines Lärmschutzwalles zu rechtfertigen wären. Im Übrigen wäre für etwaige Veränderungen der Straßenführung Straßen NRW als Straßenbaulasträger zuständig.

Die angesprochene Problematik des Flächenverbrauchs ist nicht (mehr) auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu lösen. Auf den vorbereitenden Planungsebenen (FNP, Regionalplanung) wird der generelle Belang des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechend in die Abwägung eingestellt und umgesetzt (z. B. durch interkommunale Gewerbegebiete wie den Airportpark FMO, der den Umfang der gewerblichen Flächenverhaltung in Münster entlastet).

Beschlussvorschlag:

Den Stellungnahmen der Eingeber sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschläge 1.2.7, 1.2.8, 1.2.9).

3. Mehrere Stellungnahmen beziehen sich inhaltsgleich auf die Grundstücke Wiedastraße 68, 70, 70 b, 70 c, 80, 80 a, 80 b, 80 c und 107.

Die Eingeber wenden sich gegen die Festsetzung ihrer Grundstücke als „Fläche für die Landwirtschaft“, die dem bestehenden Gebietscharakter nicht gerecht werde. Vielmehr sei ein Bebauungszusammenhang entstanden, der einem kleinen Wohngebiet entspreche. Sie wenden sich gegen diese „Abwertung“, die mit ökonomischen Nachteilen verbunden sei und auch dazu führe, dass höhere Lärmimmissionen zu erdulden seien.

Des Weiteren sei das Gewerbegebiet nördlich der Wiedastraße von den übrigen gewerblichen Bauflächen vollständig räumlich isoliert und damit verzichtbar. Sollte dennoch an der Entwicklung dieser Teilfläche festgehalten werden, so seien die Einwender durch einen Lärmschutzwall oder sonstige Maßnahmen, wie etwa eine Bepflanzung, vor den zu erwartenden Verkehrsimmissionen in Folge der Erschließung dieses Gewerbegebietes zu schützen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Grundstück Wiedastraße 107 liegt entgegen der Annahme der Eigentümer außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, und ist somit auch nicht als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.

Die übrigen angesprochenen Grundstücke sind im wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und zurzeit gem. § 35 Baugesetzbuch dem Außenbereich zuzuordnen. Der Bebauungsplan ist insoweit gem. § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch aus dem FNP entwickelt. Von einem von den Eingebern angeführten Bebauungszusammenhang kann im baurechtlichen Sinne keine Rede sein. Vielmehr handelt es sich um Einzelhäuser bzw. „Siedlungssplitter“ und nicht um ein Wohngebiet. Mit der Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft ergeben sich für die Betroffenen keine Änderungen hinsichtlich ihrer immissionsschutzrechtlichen Stellung oder der baurechtlichen Einstufung.

Das Gewerbegebiet nördlich der Wiedastraße ist integraler Bestandteil des Gesamtprojektes und damit unverzichtbar.

Ein gegenüber der vorliegenden Planung weitergehender Lärmschutz ist gemäß des vorliegenden Lärmschutzgutachtens rechtlich nicht geboten, zumal der durch das angesprochene Teilgebiet induzierte, zusätzliche Verkehr im Verhältnis zur Gesamtbelastung auf der Wiedastraße zu vernachlässigen ist.

Beschlussvorschlag:

Den Stellungnahmen der Eingeber sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschläge 1.2.10, 1.2.11 1.2.12).

4. Einige Stellungnahmen beziehen sich inhaltsgleich auf die Grundstücke Wiedastraße 10, 16, 16 a, 18 sowie Thierstraße 264-266 und Thierstraße 288

Die Grundstücke der Eingeber befinden sich sämtlich in der näheren Umgebung (nördlich und südlich) des geplanten Gewerbegebietes nördlich der Wiedastraße.

Infolge der Planung werden von den Eingebern Lärmbelästigungen befürchtet, die in Folge der vorherrschenden Westwinde besonders relevant seien. Hinzu kämen die Belastungen durch das geplante Anschlussgleis.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, entweder auf das Gewerbegebiet nördlich Wiedastraße wegen seiner isolierten Lage gänzlich zu verzichten oder für einen ausreichenden Lärmschutz durch eine entsprechende Lärmschutzwand zu sorgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Gebiet nördlich Wiedastraße ist integraler Bestandteil des Gesamtprojektes und damit zur Wahrung der generellen Planungsziele unverzichtbar.

Hinsichtlich der Bedenken zum geplanten Anschlussgleis wird auf die Ausführungen unter Punkt 7 verwiesen.

Ein hinreichender Lärmschutz ist durch die getroffenen planerischen Vorkehrungen und Festsetzungen gewahrt. Mit Blick auf den Gewerbelärm ist das Gewerbegebiet nach unzulässigen Abstandsklassen gem. Abstandserlass NRW gegliedert. So ist in dem äußeren Baufeld des Gewerbegebietes nördlich Wiedastraße nur die niedrigste Klasse VII der insgesamt 7 Abstandsklassen nach Abstandserlass zulässig.

Darüber hinaus sind die Grundstücke der Eingeber von Verkehrslärm nicht maßgeblich betroffen, da die innere Erschließungsstraße des Gewerbegebietes nur eine geringe Belastung aufweist und die stärker belastete Wiedastraße zwischen 50 und 675 Meter von den Wohngebäuden der Eingeber entfernt liegt. Der angeregte aktive Lärmschutz in Form einer Lärmschutzwand ist insoweit rechtlich nicht geboten.

Beschlussvorschlag:

Den Stellungnahmen der Eingeber sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschläge 1.2.3, 1.2.11 1.2.12).

5. Die Eigentümer des Grundstücks Wiedastraße 70 a befürchten für ihr Grundstück in Folge der Planung Lärm- und Schadstoffimmissionen, die wegen der vorherrschenden West- bzw. Südwestwinde besonders relevant seien. Hinzu kämen Belastungen durch das geplante Anschlussgleis.

Des Weiteren wenden sich die Eingeber gegen die Festsetzung ihres Grundstücks als Fläche für die Landwirtschaft, die dem bestehenden Gebietscharakter nicht gerecht werde. Vielmehr sei ein Bebauungszusammenhang entstanden, der einem kleinen Wohngebiet entspreche. Sie wenden sich gegen diese „Abwertung“, die mit ökonomischen Nachteilen verbunden sei und auch dazu führe, dass höhere Lärmimmissionen zu dulden seien.

Außerdem sei das Gewerbegebiet nördlich Wiedaustraße von den übrigen gewerblichen Bauflächen vollständig räumlich isoliert und damit auch aus Gründen der Flächeneffizienz verzichtbar.

Es wird weiter angeregt, auf dem Gelände des Gewerbe- und Industriegebietes einen Lärmschutzwall zu errichten sowie Wiedaustraße und Gleistrasse in südlicher Richtung zu verschwenken, um das Grundstück der Eingeber vor Lärmimmissionen zu schützen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein hinreichender Lärmschutz ist durch die getroffenen planerischen Vorkehrungen und Festsetzungen gewahrt (weitergehende Ausführungen siehe unter Punkt 4). Der angeregte aktive Lärmschutz bzw. die Verschwenkung der Verkehrsstrassen ist rechtlich nicht geboten, zumal das Grundstück des Eingebers von Wiedaustraße und dem geplanten Gewerbegebiet mindestens 125 m entfernt liegt.

Das Gebiet nördlich der Wiedaustraße ist integraler Bestandteil des Gesamtprojektes und damit zur Wahrung der generellen Planungsziele unverzichtbar.

Zur Thematik eines möglichen „Bebauungszusammenhanges“ wurde unter Punkt 3 ausführlich Stellung genommen.

Beschlussvorschlag:

Den Stellungnahmen der Eingeber sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschläge 1.2.10, 1.2.11, 1.2.13).

6. Die Eigentümer und Bewohner des Grundstücks Wiedaustraße 112 wenden sich gegen die Festsetzung ihres Grundstücks als Fläche für die Landwirtschaft, die dem bestehenden Gebietscharakter nicht gerecht werde. Vielmehr sei ein Bebauungszusammenhang entstanden, der einem kleinen Wohngebiet entspreche. Sie wenden sich gegen diese Abwertung, die mit ökonomischen Nachteilen verbunden sei und auch dazu führe, dass höhere Lärmimmissionen zu dulden seien.

Außerdem wird angeführt, dass sich der Verkehr auf Wiedaustraße und Kappenberger Damm erheblich steigere und in diesem Zusammenhang angeregt, die ursprüngliche Planung einer neuen, anbaufreien Erschließungsspanne als Autobahnzubringer weiter zu verfolgen und insofern die Wiedaustraße von ihrer Funktion als Zubringerstraße zu entlasten und künftig als Anliegerstraße auszuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Eingeber gehen fälschlicherweise davon aus, dass ihr Grundstück im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist. Vielmehr liegt das Grundstück Wiedaustraße 112 außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Unabhängig hiervon wurde zu der Thematik eines möglichen Bebauungszusammenhanges unter Punkt 3 ausführlich Stellung genommen.

Zu der Anregung hinsichtlich einer „Rückkehr“ zur ursprünglichen Erschließungsplanung wurde unter Punkt 2 ausführlich Stellung genommen. Eine Funktionsrückstufung der Wiedastraße zur Anliegerstraße ist insoweit nicht machbar.

Beschlussvorschlag:

Den Stellungnahmen der Eingaber sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschläge 1.2.7, 1.2.10).

7. Ein Eingaber wendet sich gegen die im Plan dargestellte Gleisführung und die dadurch notwendig werdende geänderte Anbindung der Straße Liekfor an die Wiedastraße, ohne seine Bedenken näher zu konkretisieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die optionale Gleisanbindung ist im Bebauungsplan nur nachrichtlich dargestellt. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Gleisanschluss sind in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren zu schaffen. Im Rahmen dieses Verfahrens, das nur bei entsprechender gewerblicher Nachfrage aufgenommen werden soll, sind die Belange der Betroffenen entsprechend einzubringen und abzuwägen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme des Eingabers sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2.3).

8. Ein Eingaber wendet sich gegen die Festsetzung einer in seinem Eigentum befindlichen landwirtschaftlich genutzten, ca. 5,5 ha großen Fläche nördlich der Wiedastraße als „Ausgleichsfläche“ und regt an, diese aus dem Plangebiet herauszunehmen. Eine vergleichbare Stellungnahme hat der Eingaber bereits zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. V/1063/2008) abgegeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die angesprochene Fläche wird nicht zum naturschutzrechtlichen Ausgleich für die mit dem Bebauungsplan verbundenen bzw. vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft benötigt. Die getroffene Festsetzung dient somit nur der langfristigen Absicherung der im Rahmen der gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption vorgesehenen Nutzungsziele, die im Übrigen grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern umgesetzt werden. Für den Eigentümer ergeben sich daher keine Einschränkungen für die heute ausgeübte Nutzung (Landwirtschaft).

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme des Eingabers sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2.14).

9. Ein Eingaber wendet sich dagegen, dass die in seinem Eigentum befindlichen Flächen im Südosten des Plangebietes als „Wald“ bzw. „Ausgleichsflächen“ festgesetzt sind und regt an, diese Flächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen. Eine vergleichbare Stellungnahme hat der Eingaber bereits zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. V/1063/2008) vorgebracht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus den Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplanes (Ratsbeschluss 11.02.2009) entwickelt. An der tatsächlichen Nutzungssituation der betroffenen Flächen ändert sich nichts, da diese nicht für die Realisierung der Planung benötigt werden. Die Festsetzungen wurden allein zur planungsrechtlichen Absicherung bzw. Festschreibung der perspektivisch vorgesehenen Nutzungsziele getroffen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme des Eingegers sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2.15).

- 10.** Die Eigentümer und Pächter des Grundstücks Zur Börgerbrücke 187 bemängeln, dass die Wegeverbindung über den Kanal (Börgerbrücke) zukünftig nur für Fußgänger und Radfahrer durchgängig befahrbar sei und deshalb die Erreichbarkeit ihrer Hofstelle erschwert werde.

Des Weiteren befürchten die Eingeger während der Bauzeit des östlich der Hofstelle und südlich des Dortmund-Ems-Kanals geplanten Regenrückhaltebeckens erhebliche Belästigungen in Folge des zu erwartenden Lkw-Verkehrs.

Außerdem werden bei außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen Rückstaugefahren des Emmerbachs in Folge der durch die Gewerbeplanung induzierten erhöhten Einleitungsmengen befürchtet.

Schließlich wird eine mögliche Konfliktlage zum angrenzenden Industriegebiet angemerkt, wenn – wie geplant – die vorhandene Bullenmast auf der Hofstelle weiter ausgebaut werde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan trifft keine Aussagen zu verkehrsbeschränkenden oder verkehrsregelnden Maßnahmen. Im Übrigen ist nicht beabsichtigt, die Börgerbrücke für den Pkw-Verkehr zu sperren, so dass die verkehrliche Erreichbarkeit auch weiterhin gegeben sein wird.

Es ist zutreffend, dass während der Bauzeit des Regenrückhaltebeckens Belästigungen für die Anlieger im Umfeld nicht ausgeschlossen werden können. Die Stadt (Tiefbauamt) wird dafür Sorge tragen, dass negative Auswirkungen soweit als möglich minimiert werden. So ist unter anderem geplant, den anfallenden Bodenaushub weitgehend über den Dortmund-Ems-Kanal im Schiffsverkehr abzutransportieren.

Die entwässerungstechnischen Bedenken der Eingeger wurden durch das Tiefbauamt sowie durch externe Ingenieurbüros geprüft. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass der Hansa-Businesspark Münster nur minimalen Einfluss auf das Abflussverhalten des Emmerbachs haben wird. Insofern sind die Befürchtungen der Eingeger, die Vorflutsituation könnte sich in Folge der Planung nachhaltig verschlechtern, unbegründet.

Konfliktsituationen zwischen einer Erweiterung der Bullenmast und dem neuen Industriegebiet sind voraussichtlich nicht zu befürchten, zumal auch das betriebsbezogene Wohnen im Industriegebiet ausnahmslos ausgeschlossen ist (vgl. textliche Festsetzung Nr. 1.3.). Im Einzelnen ist der Umfang einer möglichen Erweiterung in dem einschlägigen baurechtlichen Zulassungsverfahren zu regeln.

Beschlussvorschlag:

Den Stellungnahmen der Eingaber sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschläge 1.2.16, 1.2.17, 1.2.18, 1.2.19).

11. Ein örtliches Unternehmen beabsichtigt, im Sinne einer mittelfristigen Verlagerungsoption für einen Baustoffhandel in Amelsbüren einen „grünen Markt“ als Einzelhandelsbetrieb mit einer Verkaufsfläche von ca. 1000 m² zuzüglich Freiverkaufsflächen im Plangebiet zu etablieren. Diesem Anliegen steht die textliche Festsetzung Nr. 1.2. entgegen, die Einzelhandelsnutzungen weitgehend ausschließt. Es wird angeregt, diese Festsetzung zur Ermöglichung des Vorhabens entsprechend zu ändern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem Hansa-Businesspark Münster wird ausschließlich das Ziel verfolgt, das Angebot für gewerblich / industrielle Bauflächen in Münster zu optimieren. Das Gebiet soll gemäß dieser Zielsetzung nicht der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben dienen. Potenziale dieser Art sind gemäß Einzelhandelskonzept auf andere Standorte im Stadtgebiet zu lenken. Insofern kann dem Anliegen der Eingaberin nicht entsprochen werden, ohne die generellen Zielsetzungen der Planung in Frage zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Eingaberin sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2.20).

12. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW.) weist darauf hin, dass im Bereich der geplanten BAB-Anschlussstelle die geplanten Baugrenzen die 40 m- Anbauverbotszone zur BAB 1 tangieren und regt an, die Baugrenzen entsprechend zurückzunehmen. Des Weiteren wird angeregt, Anbauverbotszone (40 m) und Anbaubeschränkungszone (100 m) in den Bebauungsplan einzuzeichnen und den Punkt „Hinweise“ um weitere Zustimmungsvorbehalte bei der Zulassung von Werbeanlagen zu ergänzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es trifft zu, dass in einem kleinen Teilbereich die Baugrenzen die Anbauverbotszone nicht einhalten. Die Lage der Baugrenzen wird entsprechend angepasst. Die unter Punkt 3.1 gegebenen Hinweise zu den bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Zustimmungsvorbehalten sind ausreichend. Weitere Ergänzungen sind entbehrlich, da diese nur die bestehende, in den einschlägigen gesetzlichen Regelwerken verankerte Rechtslage wiedergeben würden.

Dem von der Änderung der Baugrenze betroffenen Eigentümer wurde statt einer erneuten Offenlegung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dem daraufhin erfolgten Einwand gegen die Änderung der Baugrenze kann nicht gefolgt werden. Bei der 40 m- Anbauverbotszone handelt es sich um eine zwingende gesetzliche Vorschrift.

Beschlussvorschlag:

Die Baugrenze wird entsprechend angepasst (Beschlussvorschlag 1.1.1). Der weitergehenden Anregung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.2.21). Dem Einwand des betroffenen Eigentümers gegen die Änderung der Baugrenze wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.2.22).

13. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine weist darauf hin, dass Gegenstand einer Planänderung zum Planfeststellungsverfahren DEK Los 8 kein Hafen, sondern eine Schwergutum-

schlagstelle, die temporär als Liegestelle genutzt wird, ist. Sie regt deshalb an, im Bebauungsplan den Begriff „Hafen“ durch den Begriff „Umschlagstelle“ zu ersetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis des WSA ist korrekt.

Beschlussvorschlag:

Dem Hinweis wird gefolgt (Beschlussvorschlag 1.1.2).

Anhang: Räumliche Zuordnung der Stellungnahmen zur Offenlegung

